

Gemäß § 6 KAG i.V. § 76 GO sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

Kostenart	2011 €	2012 €	Veränderungen			
			+/-	in €	+/-	in %
Verwaltungskosten	13.700	16.700	+	3.000	+	21,90
Aufwendungen Baubetriebshof	259.200	260.500	+	1.300	+	0,50
Unterhaltungskosten	40.100	53.800	+	13.700	+	34,16
Geräte, Ausstattung	3.000	3.000	-	0	+	0
kalkulatorische Kosten	135.300	139.100	+	3.800	+	2,81
<b>Summe Kosten</b>	<b>451.300</b>	<b>473.100</b>	<b>+</b>	<b>21.800</b>	<b>+</b>	<b>4,83</b>

Das Benutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen. Die Fallzahlen sind in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Ab 2007 ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Bei der Auswahl der Bestattungsart ist ein ausgeprägtes Kostenbewusstsein zu beobachten. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen.

Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2012 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel berechnet, nachdem sie für das Jahr 2011 erstmals aus den vorliegenden Daten der NKF-Leistungsverrechnung ermittelt wurden. Durch diesen genaueren Verteilungsschlüssel kommt es zu dem Anstieg i.H.v. 3.000 € gegenüber den Zahlen des Jahres 2011, die noch auf einem einfacheren, ungewichteten Verrechnungsschlüssel beruhten.

Der gesamte Arbeitereinsatz des Baubetriebshofs (BBH) auf den Friedhöfen wurde nach einer Reduzierung in den Vorjahren wieder leicht erhöht, da es für einzelne Bereiche aufgrund des verringerten Pflegestandards (insbesondere der Rasenflächen) zu Bürgerbeschwerden kam.

Bei der Planung für 2012 ist insgesamt von einer leichten Erhöhung des Arbeitseinsatzes auszugehen. Durch die ab 2011 mögliche Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten und deren Pflege (als Rasenfläche) durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes führt dies zu einem leichten Anstieg des Arbeitseinsatzes durch die Einebnung und Rasenpflege. Gleiches gilt für die in 2010 eingeführten Baumbestattungen, bei denen die Bestattungsstelle im Wurzelbereich des Baumes mit reduziertem Pflegeaufwand ebenfalls durch den BBH über die Nutzungsdauer von 30 Jahren unterhalten wird. Beide Fälle sind gebührenrelevant und werden mit den entstehenden Kosten berechnet. Gleichzeitig wird versucht, durch Einsatz von zeitsparendem Gerät (z.B. Erdbohrer für Urnen im Bestattungsbereich) den Anstieg von Arbeitsstunden zu reduzieren bzw. die Stundenzahl sogar zu vermindern.

Für den Bereich Bestattungswesen ist bei den Unterhaltungskosten u.a. durch einen Mehrbedarf an Materialkosten sowie Instandhaltungsmaßnahmen und durch erhöhte Energiekosten mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Insbesondere ist für 2012 die Erneuerung der Gas-Heizstrahler in der Friedhofshalle Bergneustadt mit einem Kostenaufwand von ca. 15.000 € zu erwähnen sowie die Erneuerung, Erhöhung und teilweise Neuanlage (AfA Aufwand) der Umzäunung des Friedhofes Bergneustadt, um weiteren Wildschaden zu vermeiden.

Durch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und deren Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen und die Gemeindeprüfungsanstalt im Herbst 2011 ergeben sich neue Wertansätze des Anlagevermögens nach NKF, die mit ihren fortgeführten Werten als Grundlage der kalkulatorischen Kostenermittlung dienen. Eine Ausnahme wird lediglich bei dem Wertansatz des Grundvermögens zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen gemacht. Bei einem gegebenen Ansatz mit dem aktuellen Grundstückswert nach NKF ergäbe sich eine **Mehrbelastung** des Bestattungswesens von ca. 117.000 € was zu einer extremen Gebührensteigerung führen würde.

Zur Vermeidung unbilliger Härten bei einem (zulässigen) Ansatz des höheren Wertes nach NKF wird der Unterschiedsbetrag des höheren Grundstückswertes auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt und p.a. mit 1/20 auf den kameralen Wert aufgeschlagen. Somit ergibt sich für die folgenden 20 Jahre eine Steigerung von jeweils ca. 5.860 €. Der nicht gebührenrelevante Grundstücksanteil (Anteil des Friedhofes mit öffentl. Parkcharakter) wird bei den kalkulatorischen Zinsen (Ziffer 1.4.2) herausgerechnet und belastet somit nicht die Gebührenkalkulation.

Zur Vermeidung der Gebührenerhöhung für Friedhofshallen um 57,06% wird die Kostenunterdeckung hier mit Überdeckungen anderer Bereiche des Bestattungswesens verrechnet. Somit ist es gelungen, die Gebührenerhöhungen auf ca. 40% für die Friedhofshallen zu begrenzen.

Die Entwicklung der Gebührensätze von 2008–2012 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.

In dem beigefügten Satzungsnachtrag sind die neuen Gebührensätze aufgenommen worden.